

Aufklärungsblätter zum Vertrag Abstinenzkontrollprogramm im Blut mittels PEth (Phosphatidylethanol)

1 Allgemeines

Als Voraussetzung für die MPU kann ein Abstinenznachweis über 4, 6, 12 bzw. 15 Monate gefordert werden, häufig wird er über 6 oder 12 Monate gewählt. In den seit November 2022 publizierten Beurteilungskriterien zur Fahreignung ⁽¹⁾ sind in den CTU- Kriterien die Anforderungen für einen verwertbaren Abstinenzbeleg aufgeführt.

Beachten Sie bitte in Ihrem eigenen Interesse die folgenden Hinweise, um das Abstinenzkontrollprogramm gemäß diesen Kriterien erfolgreich abschließen zu können. Außerdem empfehlen wir Ihnen, sich bei der Vorbereitung auf die MPU mit einer entsprechenden Beratungsstelle in Verbindung zu setzen.

2 Abstinenzkontrollprogramm

2.1 Anmeldung

Registrieren Sie sich unter <https://synlab.abstinenznachweise.com/synlab/4#/registrierung> in unserem Kundenportal. Hier können Sie später jederzeit Befunde einsehen, Abwesenheiten melden oder mit uns kommunizieren.

Alternativ können Sie für das Abstinenzkontrollprogramm unter der Tel. +49 961 309-270 oder per E-Mail unter forensik@synlab.com Kontakt mit unserem Institut aufnehmen und einen Termin für ein Informationsgespräch und einen Vertragsabschluss vereinbaren. Bitte bringen Sie einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass) zur Erfassung Ihrer Personaldaten mit. Der Vertrag kann Ihnen auch nach telefonischer Anmeldung zugesandt werden. Nach Eintreffen des unterschriebenen Vertrages sowie einer Kopie Ihres Lichtbildausweises startet das Abstinenzkontrollprogramm. Der Eingangsstempel in unserem Haus ist der offizielle Beginn des Abstinenzkontrollprogramms, außer Sie wünschen den Start zu einem späteren Zeitpunkt.

2.2 Vertrag

Im Vertrag werden die Art des gewünschten Kontrollprogramms, der Kontrollzeitraum und die Anzahl der nötigen Untersuchungen in Anlehnung an die CTU1-Kriterien festgelegt. Beachten Sie bitte, dass es sich bei der Anzahl der festgelegten Untersuchungen, um eine Mindestanzahl handelt, weitere Einbestellungen können folgen. Die Festlegung der Dauer des Überwachungszeitraums liegt in Ihrer Verantwortung. Falls Sie in dieser Hinsicht Hilfe benötigen, setzen Sie sich bitte mit einer MPU-Beratungsstelle in Verbindung. Zum Vertrag erhalten Sie diese Aufklärungsblätter mit den Rahmenbedingungen für das Kontrollprogramm sowie Informationen zum Datenschutz, welche alle Bestandteile des Vertrages sind.

2.3 Kosten

Leistung	Preis inkl. MwSt.	Bemerkung
PEth* im Blut (EDTA-Blut)	57,00 €	pro Analyse
PEth* im Trockenblut (Blutentnahmestäbchen)	57,00 €	pro Analyse
Blutentnahme	20,00 €	pro Probenahme

* Phosphatidylethanol

Die anfallenden Kosten sind am Tag der Probenahme vor Ort in bar oder per EC-Karte (abhängig von der Probenahmestelle) zu bezahlen. In einigen Probenahmestellen kann ausschließlich per Rechnung gezahlt werden. Bei der ersten Probenahme wird eine einmalige Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 15,- inkl. MwSt. fällig.

3 Durchführungsbedingungen

3.1 Erreichbarkeit und Verfügbarkeit

Laut CTU1-Kriterium müssen die Termine für die Probenahme kurzfristig und unvorhersehbar sein. Sie müssen zur Bestimmung des PEths spätestens zwei Tage nach Einbestellung im Labor zur Blutabgabe erscheinen. Entschuldigungsgründe für eine Nichtverfügbarkeit müssen dem Labor rechtzeitig mitgeteilt werden. Dies bedeutet für Sie Folgendes:

- Die Einbestellung erfolgt hauptsächlich per SMS und E-Mail oder telefonisch. Daher müssen Sie immer erreichbar sein. Kontrollieren Sie täglich Ihren SMS- und E-Mail-Eingang, hören Sie regelmäßig Ihre Mailbox oder Ihren Anrufbeantworter ab, bzw. überprüfen Sie die Liste der entgangenen Anrufe auf die Rufnummer des Labors. Rufen Sie uns zurück! Die Frist läuft mit dem Zeitpunkt der ersten Kontaktaufnahme auf Ihre angegebene Nummer. Dies wird von uns schriftlich dokumentiert.
- Die Probenahme kann prinzipiell an allen Wochentagen erfolgen, auch an Samstagen, Sonn- u. Feiertagen, d.h. dass Sie auch an diesen Tagen mit einer Benachrichtigung rechnen müssen. (Die Probenahme ist dabei unabhängig von den offiziellen Öffnungstagen der Probenahmestelle bzw. Urlaubszeiten.)
- Nichtverfügbarkeit wegen Krankheit: Sollten Sie kurzfristig so stark erkranken, dass Sie nicht im Labor erscheinen können, müssen Sie dies unverzüglich am gleichen Tag dem Labor telefonisch oder in Ihrem Kundenportal mitteilen und durch ein ärztliches Attest bzw. einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung innerhalb von drei Werktagen schriftlich nachweisen. Beachten Sie dabei, dass dies auch als Nichtverfügbarkeit gilt und somit als solche bei Ihren Fehltagen angerechnet wird.
Sollten Sie bereits eine Nachricht für eine Einbestellung erhalten haben, bevor Sie Ihre Erkrankung dem Labor mitgeteilt haben, muss von einem Arzt bestätigt werden, dass Sie bereits am Tag der Einbestellung erkrankt waren. Dazu ist ausschließlich die von Synlab auf der entsprechenden Homepage zur Verfügung gestellte Wegeunfähigkeitsbescheinigung (auch in Ihrem Kundenportal hinterlegt) zu verwenden. Diese Bescheinigung muss vom Arzt unterschrieben und innerhalb der o.g. Fristen eingereicht werden. Andere Atteste werden nicht anerkannt.
- Nichtverfügbarkeit aus beruflichen Gründen (z. B. Geschäftsreisen, auswärtige Beschäftigung) bzw. wegen Urlaub: Nichtverfügbarkeit aus beruflichen Gründen oder Urlaubszeiten müssen mindestens drei Werktage vorher in Ihrem Kundenportal, per E-Mail, telefonisch oder Post dem Labor mitgeteilt werden. Bedenken Sie aber, dass die Synlab in Deutschland zahlreiche Standorte für die Probenahme anbieten kann.
- Bei einem Abstinenzkontrollprogramm darf Ihre Verfügbarkeit (unabhängig von der Ursache hierfür) am Stück und in der Summe eine maximal zulässige Abwesenheitszeit nicht überschreiten (siehe Tabelle). **Bei Überschreitung der in der Tabelle genannten max. zulässigen Abwesenheit erfolgt automatisch der Abbruch des Programms.**

Länge des Programms in Monaten	4	6	12	15
Max. zulässige Abwesenheit am Stück in Tagen	13	20	34	42
Max. zulässige Abwesenheit in der Summe in Tagen	18	28	56	70

Längere Abwesenheitszeiträume, wenn sie z.B. durch längere Auslandseinsätze verursacht sind, können durch Haaranalysen evtl. überbrückt werden. Das Labor muss aber rechtzeitig informiert werden und zustimmen.

- Nach Beginn des Kontrollprogramms dürfen Sie in den ersten zwei Wochen nicht fehlen. Ebenso dürfen in den letzten 6 Wochen des Abstinenznachweisprogramms maximal 7 Tage am Stück als Abwesenheit gemeldet werden. Den aktuellen Stand Ihrer noch möglichen Abwesenheit können Sie in Ihrem Kundenportal einsehen!

3.2 Vermeidung der Beeinflussung des Testergebnisses

Das Laborergebnis kann durch verschiedene Faktoren, wie alkoholhaltige Arzneimittel, Lebensmittel mit Restalkohol und alkoholhaltige Kosmetika, unter Umständen beeinflusst werden.

Da Sie den Nachweis der Abstinenz führen müssen, wird jeder positive Nachweis, auch wenn er durch unten genannte Faktoren verursacht wurde, zuerst zu Ihrem Nachteil ausgelegt.

Daher sollten Sie in Ihrem Interesse unbedingt einige Verhaltensregeln beachten.

- **Alkoholhaltige Arzneimittel:**
Weisen Sie Ihren Arzt bei einer Behandlung mit alkoholhaltigen Medikamenten auf das Alkoholabstinenzprogramm hin. Er wird für Sie eine Alternativmedikation finden.
Sollte dies nicht möglich sein, lassen Sie sich dies vom Arzt attestieren. Bei Selbstmedikation sollten Sie das Arzneimittel unbedingt auf der Packung oder in der Packungsbeilage nach einem angegebenen Alkoholgehalt überprüfen.
- **Lebensmittel:**
Nach den lebensmittelrechtlichen Bestimmungen dürfen Getränke mit einem Alkoholgehalt von weniger als 0,5 Vol% die Bezeichnung "alkoholfrei" führen. Ebenso enthalten mehrere Lebensmittel bedingt durch den Herstellungsprozess oder nach längerer, nicht sachgemäßer Lagerung Ethanol.

„Alkoholfreies Bier“	bis zu 0,5 Vol% (entspricht 4 g Ethanol pro Liter)
handelsübliche Fruchtsäfte	bis zu 0,38 Vol% (entspricht 3 g Ethanol pro Liter)
Kefir (alkoholhaltiges Milchgetränk)	bis zu 2 Vol% (entspricht 16 g Ethanol pro Liter)
Sauerkraut	bis zu 0,5 Vol%
Bananen (reif), Weintrauben	bis zu 1 Vol%

Bei Aufnahme größerer Mengen dieser Lebensmittel zeitnah zur Blutentnahme, d.h. nach angekündigter Einbestellung, kann ein positiver, wenn auch grenzwertiger Befund auf PEth erfolgen. Vermeiden Sie daher diese Lebensmittel, vor allem nachdem Sie einbestellt wurden.

- **Hygieneprodukte:**
Mundspülwasser und Händedesinfektionsmittel können Ethanol enthalten. Vor allem nach der Einbestellung sollten diese nicht mehr verwendet werden. Bei beruflicher Anwendung sollten evtl. andere Desinfektionsmittel gebraucht werden. Isopropanolhaltige Desinfektionsmittel stören nicht. Ethanolhaltige Reinigungsmittel im Beruf sollten vermieden werden.

3.3 Verhalten nach Einbestellung und bei Probenahme

Zur Überprüfung der Identität muss bei jeder Probennahme ein gültiger Personalausweis oder Reisepass mitgebracht werden. Die Gebühren für die Untersuchung müssen vor der Untersuchung entrichtet werden.

Die Probenahme erfolgt unter Sichtkontrolle.

3.4 Abbruchkriterien

Bei folgenden Vorkommnissen wird das Abstinenzkontrollprogramm abgebrochen:

- Nichteinhalten der Frist nach Einbestellung
- Bei einem unentschuldigtem versäumtem Termin
- Bei mehr als zwei Abwesenheiten nach Einbestellung zur Probenahme, auch wenn diese durch eine ordnungsgemäße Wegeunfähigkeitsbescheinigung begründet wurden; bei unzureichenden Krankheitsbescheinigungen (z.B. fehlende Wegeunfähigkeitsbescheinigung)
- Unzulässige maximale Nichtverfügbarkeit:
 - Bei 6 monatigem Programm: 3 Wochen (21 Tage) am Stück oder mehr bzw. mehr als 4 Wochen (28 Tage) in Summe
 - Bei 12 monatigem Programm: 5 Wochen (35 Tage) am Stück oder mehr bzw. mehr als 8 Wochen (56 Tage) in der Summe, falls zusätzlich (vorab mit dem Labor abgestimmt) keine Haaranalyse in Auftrag gegeben wurde
- Positiver Befund auf PEth

Ein Abbruch des Abstinenzkontrollprogramms von Ihrer Seite muss schriftlich per Post, E-Mail oder in Ihrem Kundenportal erfolgen. Bei einem Abbruch des Kontrollprogramms Ihrerseits vor der ersten Probennahme wird eine Bearbeitungsgebühr von 30 Euro fällig.

3.5 Verfügung über Probenmaterial

Nach der Probenabgabe liegt die Verfügung über das abgegebene Material bei der programmdurchführenden Stelle. Diese Stelle darf aber nur nach Beauftragung des Kunden weitere Analysen durchführen (Untersuchung von Rückstellproben / erneute Untersuchung nach Einspruch des Kunden).

3.6 Befundmitteilung

Es werden keine Einzelbefunde herausgegeben. Sofern Sie Einzelbefunde benötigen, können Sie diese aus Ihrem Kundenportal herunterladen! Bei erfolgreicher Durchführung des Abstinenzkontrollprogramms erhalten Sie die Befunde gesammelt zusammen mit einem abschließenden Befundbericht im ORIGINAL (fälschungssicher) entsprechend den CTU4-Kriterien.

Sollten Sie einen weiteren Originalbefund (fälschungssicher) oder weiteren abschließenden Originalbefundbericht (fälschungssicher) benötigen, berechnen wir Ihnen € 15,- inkl. MwSt. pro Duplikat.

Aus Datenschutzgründen können Ihnen unsere Mitarbeiter keine telefonischen Auskünfte über Ihren Befund geben, schreiben Sie bei Bedarf eine Mitteilung in Ihrem Kundenportal.

Lit.: (1) Brenner-Hartmann, J.; DGVP, DGVM (Hrsg.): Urteilsbildung in der Fahreignungsbegutachtung, Beurteilungskriterien, Bonn, Kirschbaum Verlag, 4. Auflage 2022